

Rechtskräftig!  
Wien, den 15. März 1944.  
Der Urkundsbeamte der  
Geschäftsstelle:  
Just. Insp. Negerle  
Sondergericht beim  
Landgericht Wien  
5 SKLs 14/44 (198)

Wien, am 15. März 1944.

Staatsanwaltschaft beim Landgerichte  
Wien  
am 23. MRZ. 1944 Uhr 11  
fach mit Beilage Akt

Im Namen des Deutschen Volkes!

S t r a f s a c h e

g e g e n

den Techniker Johann H e i p l i k , geboren am 10.9.1913 in  
Wien, DRA., ledig, zuletzt in Tarbes, Frankreich, wohnhaft ge-  
wesen, in dieser Sache in Haft in der Untersuchungshaftanstalt  
Wien I,

w e g e n

Verbrechens nach § 5 Abs. 1 Z. 3 Kriegssonderstrafrechtsverord-  
nung.

Das Sondergericht Wien hat in der Sitzung am 15. März 1944  
in Wien, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsrat Dr. G a s s n e r  
als Vorsitzender,

Amtsgerichtsrat Dr. U r b a n e k  
als beisitzender Richter,

Staatsanwalt Dr. W i l m a r  
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellte B l a i m  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte Johann H e i p l i k hat sich dem Wehr-  
dienste gänzlich entzogen. Es liegt ein minder schwerer Fall  
vor. Er wird kostenpflichtig zu

f ü n f (5) J a h r e n Z u c h t h a u s

verurteilt,

Auf die Strafe wird die Vorhaft vom 7.IV.1943, 17 Uhr bis  
15.III.1944, 13 Uhr angerechnet.

G r ü n d e :

I.

Der jetzt 30 Jahre alte Angeklagte wurde in Wien als ausser-  
ehelicher Sohn der Wilhelmine F a b e r geboren. Seinen leib-  
lichen Vater hat er nicht gekannt. Die Mutter heiratete den  
Steinmetz Johann H e i p l i k . Der Angeklagte wurde im  
Hause seines Stiefvaters erzogen und erhielt dessen Namen. Er  
besuchte in Wien 4 Klassen Volksschule, 4 Klassen Bürgerschule,  
2 Klassen Fachschule und 3 Klassen des Technischen Gewerbe-  
museums. Nach dem Schulbesuche war er bis zum Jahre 1932 Ange-  
stellter der Speditionsfirma Blum & Popper in Wien. Dann er-  
hielt er eine Anstellung bei der Gemeinde Wien als technischer  
Referent für den Freiwilligen Arbeitsdienst. Im Februar 1934

verlor er diese Stellung und war dann arbeitslos.

Der Angeklagte war seit seiner frühesten Jugend aktiver Marxist. Er wurde bereits im 8. Jahre von seinem Stiefvater, der Sozialdemokrat war, zum Arbeiterturnverein gebracht. Als er 14 Jahre alt war, kam er zur Sozialistischen Arbeiterjugend und mit dem 18. Lebensjahr von dort zur Sozialdemokratischen Partei Oesterreichs. Er gehörte auch der Wehrsporttriede des Arbeiterturnvereines und damit dem Republikanischen Schutzbund an. Als diese Organisationen im Februar 1934 nach der marxistischen Revolte aufgelöst wurden, hielt der Angeklagte an seiner Gesinnung fest. An dem Aufstand selbst hat er sich angeblich nicht beteiligt. Er betätigte sich aber weiter für den Rep. Schutzbund und wurde deshalb am 7.11.1934 festgenommen und mit 6 Monaten Arrest bestraft. Nach-Verbüßung kam er für 6 Monate in das Anhaltelager Wöllersdorf. Am 20.10.1936 wurde er neuerlich ins Anhaltelager gebracht und 6 Monate lang dort angehalten, weil er in die Tschechoslowakei ausgereist war und der Verdacht bestand, daß er sich hierbei als Kurier marxistisch betätigt habe. Eine Zugehörigkeit zur KPOe bestreitet der Angeklagte. Nach dem Berichte der Geheimen Staatspolizei wurde er jedoch als Kreisorganisationsleiter des Kreises I der KPOe und kommunistischer Kurier bezeichnet.

In Jahre 1937 entschloß sich der Angeklagte über Frankreich nach Amerika auszuwandern, da er keine Arbeit finden konnte. Er fuhr am 13.8.1937 nach Paris, konnte aber keine Bewilligung zur Einreise nach Nordamerika bekommen. In Frankreich waren die Arbeitsverhältnisse ebenfalls schlecht. Der Angeklagte ließ sich, als ihm das Geld ausgegangen war, als Facharbeiter nach Rotspanien anwerben und begab sich im Oktober 1937 dorthin. Er wurde, da er offenbar mit marxistischen Kreisen weiter in Verbindung war, der Internationalen Brigade zugeteilt, eingekleidet und ausgebildet. Angeblich über sein Betreiben kam er aber nicht zum Einsatz, sondern wurde in Madrid im Kartographischen Institut als Facharbeiter angestellt. Als die Lage für die Roten in Madrid kritisch wurde, reiste der Angeklagte nach Barcelona ab und wollte nach Frankreich zurückkehren. Da die Grenze gesperrt war, mußte er in Barcelona eine Arbeit annehmen. Dort arbeitete er bis Juli 1938, dann konnte er am 3.8.1938 nach Frankreich rückreisen. Er meldete sich bei dem kommunistischen Matteotikonite und erhielt durch dessen Vermittlung in Paris einen Arbeitsplatz bei der Firma "Orsiac" als Montagetechniker. Der Angeklagte hatte seinen Plan zur Ausreise nach Amerika noch immer nicht aufgegeben. Als ihm eine Arbeitsstelle in Argentinien in Aussicht gestellt wurde, begab er sich im Dezember 1938 nach Marseille in das deutsche Konsulat, um einen deutschen Reisepass zu erhalten. Der Beamte des Konsulates sagte ihm nach Rücksprache mit dem Militärattache, daß er sich zunächst zur Musterung für die Wehrmacht melden müsse. Er gab dem Angeklagten auch ein Formular und sagte ihm, er solle dieses ausgefüllt wieder in das Konsulat bringen, dann werde er einer Musterung unterzogen werden. Der Angeklagte erschien aber nicht mehr im Konsulat. Im Feber 1939 trat er einen Posten bei den "Amiot" Flugzeugwerken an und blieb dort bis 5.9.1939. Er wurde dann nach Kriegsbeginn zivilinterniert und blieb bis 3.3.1940 in verschiedenen Lagern.

Da er sich bereit erklärte in Frankreich zu arbeiten, wurde er entlassen und arbeitete von 3.3. bis 3.6.1940 in einer amerikanischen Kompressorenfabrik. Dann wurde er einer Arbeitskompanie zugewiesen und sollte in einer Munitionsfabrik als Arbeiter verwendet werden. Inzwischen kam aber der Waffenstillstand. Der Angeklagte wurde wieder in das Walzwerk, in dem er früher gearbeitet hatte, zurückgebracht. Dieses Werk arbeitete unter deutscher Aufsicht weiter. Im Herbst 1940 kam eine deutsche Kommission in das Werk und befragte die dort arbeitenden Deutsche, ob sie nach Deutschland zurückkehren wollten. Der Angeklagte lehnte dieses Angebot ab, da er noch immer nach Amerika auswandern wollte. Er erhielt im April 1941 auch vom amerikanischen Konsulat in Marseille ein Visum und wollte in nächster Zeit nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika auswandern. Da aber kurz darauf die Visa für ungültig erklärt wurden, konnte die Abreise nicht erfolgen. Der Angeklagte arbeitete dann bei den "Hispano-Suiza Werken" in Tarbes als Techniker und zwar weiter als Angehöriger einer französischen Arbeitskompanie. Am 7.4. 1943 erfolgte seine Verhaftung.

Der Angeklagte ist ledig und hat für Niemanden zu sorgen. Er hatte zuletzt ein Einkommen von 8500 frs monatlich.

Er ist gerichtlich unbescholten.

Der Angeklagte macht den Eindruck eines überdurchschnittlich intelligenten Menschen.

## II.

Dem Angeklagten wird zur Last gelegt, dass er sich in der Zeit vom Dezember 1938 bis anfangs September 1939 und von Juni 1940 bis 7.4.1943 dem Wehrdienste ganz entzogen habe. Der Angeklagte war geständig. Auf Grund seiner Einlassung im Zusammenhalte mit dem Ergebnisse der gerichtsärztlichen Untersuchung ergibt sich folgender Sachverhalt:

Der Angeklagte war österreichischer Bundesbürger und hat als solcher nach der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Reichsangehörigkeit erworben. Er ist im Jahre 1913 geboren, war daher in den Jahren 1938 bis jetzt wehrdienstpflichtig. Dies musste ihm als intelligenten Menschen bekannt sein. In Dezember 1938 wurde er von einem Beamten des Deutschen Konsulates in Marseille ausdrücklich auf seine Wehrdienstpflicht hingewiesen und ihm ein Formular übergeben, das er zwecks Erfassung und Musterung ausfüllen und in Konsulate abgeben hätte sollen. Es wurde ihm mitgeteilt, dass er dann einer Musterung zur Feststellung seiner Wehrfähigkeit unterzogen werde. Der Angeklagte ist aber nicht mehr erschienen und hat sich damit der Wehrdienstpflicht entzogen, da er nach wie vor die Absicht hatte, nach Amerika auszuwandern und keine Lust zeigte, für Deutschland Wehrdienst zu leisten. Von Kriegsbeginn bis zum Waffenstillstand war er dann tatsächlich an der Wehrdienstleistung gehindert, da er in Frankreich interniert war. Nach dem Waffenstillstand arbeitete er in einem französisch-amerikanischen Rüstungswerk. Im Herbst 1940 kam eine deutsche Kommission in das Werk und sagte den deutschen Arbeitern, darunter auch dem Angeklagten, dass sie nach Deutschland zurückkehren können. Der Angeklagte hätte wieder Gelegenheit gehabt, sich zu stellen

und seiner Wehrdienstpflicht nachzukommen. Er machte auch jetzt keinen Gebrauch davon, da er seinen Plan, nach Amerika auszuwandern, noch immer nicht aufgegeben hatte. Er blieb weiter in Frankreich bis zu seiner Verhaftung im März 1943 und hat sich wieder dem Wehrdienst ganz entzogen.

Der Angeklagte hat sein Verhalten damit begründet, dass er der Meinung gewesen sei, er sei wegen seines Augenleidens ohnehin nicht wehrfähig, zumal er sich seinerzeit beim österreichischen Bundesheer für die technische Offizierslaufbahn gemeldet habe und wegen dieses Leidens abgewiesen worden sei. Die augenfachärztliche Untersuchung hat ergeben, dass der Angeklagte auf dem rechten Auge einen Befund aufweist, der praktisch einer Blindheit auf diesem Auge gleichkommt, während am linken Auge eine nennenswerte Störung nicht vorliegt. Es ist glaubhaft, dass der Angeklagte mit einem derartigen Befund für die technische Offizierslaufbahn in das alte Bundesheer nicht aufgenommen wurde. Bei den heute im Kriege bei der deutschen Wehrmacht geltenden Richtlinien, hätte er bei einer Musterung den Befund "garnisonsverwendungsfähig Heimat" erhalten. Er wäre also mit Rücksicht auf seinen Jahrgang wohl eingezogen, aber nicht im Frontdienst verwendet worden. Die vom Angeklagten vorgebrachte Entschuldigung seines Vorgehens kann nicht als stichhältig anerkannt werden. Der Angeklagte hätte es, wenn er überzeugt gewesen wäre, dass er für untauglich befunden werde, ruhig auf die Musterung ankommen lassen können. Er hat sich aber schon der Musterung entzogen und damit zu erkennen gegeben, dass er nicht die Absicht habe, es zu riskieren, vielleicht doch behalten zu werden. Er war auch keinesfalls berechtigt sich selbst zu begutachten und es bei dieser Begutachtung bewenden zu lassen, sondern war verpflichtet, seine Tauglichkeit durch den Militärarzt feststellen zu lassen. Andernfalls könnte jeder mit einem Körperfehler Behaftete, der der Meinung ist, er sei untauglich, bei einer Einberufung zur Musterung einfach zuhause bleiben. Das Unsinnige eines solchen Standpunktes musste dem Angeklagten als durchaus intelligenten Menschen klar sein. Er wollte zudem in einem kriegführenden Lande und musste wissen, dass Leute seines Jahrganges im Kriege, auch wenn sie nicht fronteinsatzfähig sind, für Dienste in der Etappe benötigt werden. Der wahre Grund, warum er sich nicht stellte war, wie er eigentlich selbst zugeben muss, die Tatsache, dass er immer noch die Absicht hatte, nach Uebersee auszuwandern. Offenbar entsprach es nicht seiner eingewurzelten marxistischen Einstellung für das nationalsozialistische Deutschland Waffendienst zu leisten.

### III.

Der Angeklagte hat es unternommen, sich durch seinen Aufenthalt im Auslande und seine Weigerung, sich dort zur Musterung zu stellen oder in das Reich zurückzukehren, der Erfüllung des Wehrdienstes ganz entzogen. Er hat hiedurch das Verbrechen nach § 5 Abs. 1 Zahl 3 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung begangen. Es war nun zu prüfen, ob ein Normalfall oder ein minder schwerer Fall im Sinne des § 5 Abs. 2 der KSSVO vorlag. Das Gericht hat einen minder schweren Fall angenommen und zwar aus folgenden Gründen:

Es steht fest, dass der Angeklagte infolge seines Augenleidens für den Frontdienst nicht in Betracht gekommen wäre, sondern

nur den Befund " Garnisonsdienstfähig Heimat " erhalten hätte. Er wäre daher bei einer militärischen Dienststelle in der Etappe evtl. auch als Rüstungsfacharbeiter eingesetzt worden. Dem Angeklagten kann zugebilligt werden, dass er dies auch angenommen hat. Er konnte jedenfalls nicht damit rechnen, dass er an der Front eingesetzt werden könnte, da er schon einmal allerdings beim österreichischen Bundesheer im Frieden zurückgewiesen worden war und auf einem Auge so gut wie blind ist. Es ist also nicht erwiesen, dass sich der Angeklagte dem Frontdienste entziehen wollte. Diese Feststellung rechtfertigt die Anwendung eines minder schweren Falles.

#### IV.

Die Strafe war dem § 5 Abs. 2 der KSSVO zu entnehmen. Das Gericht hielt die Verhängung einer Zuchthausstrafe für notwendig, da sich der Angeklagte dem Wehrdienst ganz entzogen und überhaupt die Absicht gehabt hat, durch eine Auswanderung nach den schon damals deutschfeindlich eingestellten Vereinigten Staaten allen Pflichten gegenüber seiner Vaterlande zu entziehen und seine Arbeitskraft im Kriege dem Feinde zur Verfügung zu stellen. Er tat dies auf Grund seiner staatsfeindlichen, marxistischen Gesinnung heraus.

Bei der Strafbemessung war mildernd die Unbescholtenheit und das Geständnis, erschwerend die lange Dauer der Entziehung von Wehrdienste und die Begehung der Tat während der Kriegszeit.

Bei Berücksichtigung dieser Umstände hielt das Gericht eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren für eine notwendige und angemessene Sühne.

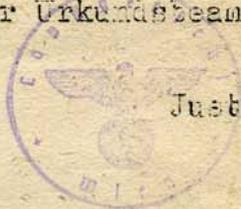
Die Anrechnung der Vorhaft gründet sich auf Art. I § 1 der Strafanpassungsverordnung und § 55a STG, die Kostenentscheidung auf § 465 RSTPC.

Vorsitzer:  
Dr. Gassner

Beisitzer:  
Dr. Urbanek

Beglaubigt!

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle:

  
Justizinspektor